

Die Reform der Unfallversicherung.

Das Abgeordnetenhaus hat bekanntlich in seiner Sitzung am 6. Juli d. J. einen Beschluß des Sozialversicherungsausschusses, womit das Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter in einigen Punkten abgeändert und ergänzt wird, in dritter Lesung angenommen. Die Änderungen, denen mit diesem Beschluß das seit langem reformbedürftige Gesetz unter-

worfen wird, bringen in mehrfacher Hinsicht einen Fortschritt und bedeuten, wenngleich nicht alle Wünsche, die man auf diesem Gebiet zu stellen hat, erfüllt wurden, eine von sozialem Geiste erfüllte Tat. Wichtig vor allem ist es, daß die Bestimmung des alten Gesetzes darüber, was als entschädigungspflichtiger Unfall zu gelten habe, in wertvoller Weise ergänzt und vervollständigt worden ist. Während nämlich der § 5 des alten Gesetzes nur einen Schadenersatz für die Körperverletzung oder für den durch den Unfall herbeigeführten Tod des Versicherten in Aussicht stellte, schafft die Reform mit ihrer ergänzenden Bestimmung endlich darüber Klarheit, was bei Unfällen, die sich nicht in dem der Versicherungspflicht unterliegenden Betrieb direkt ereignen, zu geschehen hat. Jahrelang bestand hier für die Versicherten der Nachteil, daß die Rechtsprechung in Unfallsangelegenheiten jene verschiedenen Unfälle und diesen gleichzuhaltenden Ereignisse, die sich außerhalb der gewerblichen Betriebsstätte ereigneten, nicht als Unfälle anerkannt hat. So kam es immer wieder vor, daß Arbeiter, die etwa von den Unternehmern oder ihren Beauftragten zu irgend einer häuslichen Beschäftigung verwendet wurden und dabei körperlich durch eine Verletzung zu Schäden kamen, von jeder Entschädigung bei der Unfallversicherung ausgeschlossen waren. Hier räumt nun die Reform durch die Ausgestaltung des § 5 des bisher geltenden Gesetzes mit diesem Unrecht auf, indem die Bestimmung des vollständig klare Fassung erhält: „Den beim Betrieb sich ereignenden Unfällen sind jene gleichzuhalten, die sich bei solchen häuslichen oder anderen Berrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte neben der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung und während ihrer Dauer durch den Betriebsunternehmer oder in seinem Namen oder durch einen dem Versicherten im Arbeitsverhältnis Vorgesetzten herangezogen wird. Ebenso sind den beim Betrieb sich ereignenden Unfällen jene gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignen, sofern dieser Weg keine im Eigeninteresse des Versicherten begründete oder sonstige mit dem Arbeitsverhältnis nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat.“

In dieser erweiterten Fassung der gesetzlichen Bestimmungen liegt endlich einmal die Gewähr, daß sich Fälle in der Rechtsprechung wie bisher nicht mehr ereignen können. Man hat es nämlich in der bisherigen Praxis wiederholt erlebt, daß versicherte Arbeiter, die sich eine Verletzung auf dem Wege zur Arbeit oder auf dem Rückweg von derselben zugezogen hatten, mit ihren Anträgen abgewiesen wurden, weil sich der Unfall nicht im Betrieb ereignet hat. Ein Arbeiter, der etwa beim Öffnen der Tür zur Werkstätte verletzt wurde, konnte mit Sicherheit darauf rechnen, keine Rente zu erhalten, wenn sich das Öffnen der Tür nach außen vollzog und er den Boden der Werkstätte noch nicht betreten hatte. Die neue Fassung, die nun das Gesetz erhält, nimmt auf den ursächlichen Zusammenhang Rücksicht, der zwischen der Berrichtung in den versicherten Betrieben und dem sich ereignenden Unfall besteht: sie spricht klar aus, daß eben der Weg zur Betriebsstätte benutzt werden mußte, so daß damit auch die eigentliche Berrichtung der Arbeit schon begonnen hatte. Ein Arbeiter, der daher etwa schon auf der Stiege seines Wohnhauses einen Unfall erleidet, wird, wenn er sich zur Arbeit begibt, der Unfallrente teilhaftig, so daß hier wohl durch eine völlige Klarheit der gesetzlichen Bestimmungen viele unnütze und langwierige Prozesse für die Zukunft beseitigt sind.

Eine Verbesserung wird bei dem Anmaß des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes vollzogen. Die Änderung bestimmt nämlich, daß der Höchstbetrag des annehmbaren Jahresarbeitsverdienstes des vollentlohnten Arbeiters mit 3600 Kronen festgesetzt wird, während bisher dieser Höchstbetrag des annehmbaren Jahresarbeitsverdienstes bloß mit 1200 Gulden festgelegt war. Der Jahresarbeitsverdienst für Volontäre, Praktikanten, Lehrlinge und andere sich noch in der Ausbildung befindenden Personen, die gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Arbeitsverdienst voll entlohnter Arbeiter oder Betriebsbeamter jener Beschäftigungsart, für die die Ausbildung stattfindet, zu bemessen, ist jedoch mit 1200 Kronen nach oben und mit 600 Kronen nach unten begrenzt. Nur dann, wenn ein solcher Verletzter mehr als 1200 Kronen jährlich bezogen hat, ist auch dieser Arbeitsverdienst einzurechnen. Hier zeigt sich der fortschrittliche Gedanke darin, daß das Gesetz bisher nur einen Jahresarbeitsverdienst im Höchstmaß von 300 Gulden gekannt hat.

Für den Fall, daß ein Unfallverletzter gänzlich erwerbsunfähig wird, sieht die durchgeführte Reform eine Neuordnung vor, wie sie im Deutschen Reich seit der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes besteht. An die Stelle der bisher mit 60 Prozent festgesetzten Rente tritt in solchen Fällen eine solche, die zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes umfaßt. Diese Vollrente kann auch solchen Verletzten gewährt werden, die nicht mehr gänzlich erwerbsunfähig sind, wenn der Verletzte zur Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit besonderer Schonung bedarf. Für Verletzte, die durch den erlittenen Unfall für immer der Pflege bedürfen, wird das Anderthalbfache der vollen Rente gewährt, so daß auch darin ein nennenswerter Fortschritt erblickt werden muß. Für die Hinterbliebenen eines Getöteten wird die bisherige Höchstrente von 50 Prozent auf zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, den der Verstorbene bezogen hatte, erhöht. Im Rentenbezug werden endlich die unehelichen Kinder den ehelichen insofern gleichgestellt, als diese nicht mehr wie bisher ein zehnprozentige, sondern bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres eine fünfzehnprozentige Rente vom Jahresarbeitsverdienst ihres Vaters erhalten. Diese Renten sind über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus zu gewähren, wenn das Kind mit einem geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet ist, durch welches die Erwerbsunfähigkeit bedingt wird, und zwar so lange, als diese besteht.

Eine besonders wichtige Änderung wird schließlich noch auf dem Gebiet der Beitragleistung vollzogen. Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge müssen nämlich von nun ab in ihrer Gänze von den Unternehmern gezahlt werden. Erwägt man dabei, daß unsere ganze Unfallversicherung den Gedanken der Entschädigungspflicht, den das bürgerliche Gesetzbuch schon vor dem Inkrafttreten derselben den Unternehmern auferlegt hatte, auf das öffentlich-rechtliche Gebiet überträgt, so wird sich dagegen wohl auch vom Unternehmerstandpunkt schwer etwas einwenden lassen. Es ist nur ein Gebot einer wirklichen sozialen Fürsorge, daß hier der Unternehmer für die Kosten aufzukommen hat, die durch die Betriebsgefahren verursacht werden. Mit der Reform selbst sind gewiß noch lange nicht alle Wünsche erfüllt, die besonders die Arbeiterschaft an die Unfallversicherung zu stellen hat. Aber immerhin bedeutet die Abänderung, die am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, eine Verbesserung und stellt einen Anfang dar zu einem weiteren, vollkommenen Ausbau.